

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0015/2012
Auskunft erteilt: Frau Wildt
Ruf: 492 67 03
E-Mail: WildtB@stadt-muenster.de
Datum: 27.01.2012

Betrifft

Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster - Änderung der Richtlinien

Beratungsfolge

21.02.2012 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen
21.03.2012 Rat
21.03.2012 Hauptausschuss

Vorberatung
Entscheidung
Vorberatung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Änderungen der Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster“ werden – wie in der Anlage 2 dargestellt - beschlossen.

Begründung:

Mit der Fortführung des Förderprogramms mit einem jährlichen Ansatz von 350.000 € bis 2020 (V/0592/2010/E1 mit Ratsbeschluss vom 08.12.2010) und dem Beschluss der Förderrichtlinien (V/0005/2011 vom 16.02.2011) ist die Grundlage für eine wirkungsvolle Klimaschutz- und Wirtschaftsförderungsmaßnahme in Münster gelegt worden.

Um eine städtebaulich verträgliche Lösung zur Außenwanddämmung bei Stadtbild prägenden Klinkergebäuden und denkmalgeschützten Gebäuden zu ermöglichen, soll das Förderprogramm um den Fördertatbestand der Innendämmung erweitert werden. Zusätzlich sind einige weitere redaktionelle und formelle Änderungen vorgenommen worden.

Es sollen folgende Änderungen umgesetzt werden (vgl. Anlage 1):

- 1.) Redaktionelle und formale Anpassungen der Förderrichtlinien (Ziffer 2.1, 3.3, 3.5 und 8)

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres in der Bearbeitung der Förderanträge und zur Anpassung an aktuelle Veränderungen werden einige Konkretisierungen der Richtlinien vorgeschlagen und zur besseren Lesbarkeit die numerische Reihenfolge erweitert.

Insbesondere ist der Begriff Blower-Door-Messung durch die Bezeichnung Luftdichtheitsmessung ersetzt worden, da der Begriff Blower-Door als Wortmarke geschützt ist. Somit dürften folglich nur Messungen mit einem Gerät des Typs Blower-Door gefördert werden, was nicht im Sinne des Fördergebers ist. Ferner ist zur Sicherstellung der Effizienz von geförderten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung die erforderliche Luftdichtheit gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) nachzuweisen. Zur Verhinderung des frühzeitigen Verbrauches der Fördermittel durch einzelne Antragsteller ist die maximale Fördersumme auf 40.000 Euro pro Jahr und Antragsteller begrenzt worden.

2.) Verbesserung der technischen Anforderungen (Ziffer 3.3 und 3.5)

Aufgrund der Bauteiltypologie für Außenwände in Münster soll das Förderprogramm um den Baustein „Innendämmung“ erweitert werden. Eigentümern von Gebäuden, bei denen eine Außenwanddämmung aus bautechnischen bzw. rechtlichen Gründen oder gestalterischen Aspekten nicht sinnvoll ist, soll damit eine Förderung ermöglicht werden.

Für die Festlegung der Förderkriterien ist der Bauexperte Dr. Schulze-Darup, Nürnberg einbezogen worden und zudem sind die Vorschläge mit Energieberatern aus dem münsterschen Energieberaternetzwerk diskutiert worden. Dabei sind in Anlehnung an die bestehende Fördersystematik die Erreichung bestimmter Wärmedurchgangskoeffizienten mit festgelegten Fördersätzen pro qm gedämmter Fläche kombiniert worden. Die Tabelle zeigt die Anforderungen der Stadt Münster im Vergleich mit der EnEV 2009 bzw. der KfW – Förderung (Neuerungen sind fett und kursiv gekennzeichnet).

	EnEV 2009 (Energieeinsparverordnung)	KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)	Stadt Münster	Förderhöhe
Außenwanddämmung	$U \leq 0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	$U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 Euro/m ² 20 Euro/m ²
Kerndämmung			Luftschicht > 5 cm	2 Euro/m ²
<i>Innendämmung</i>	<i>$U \leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$</i>	<i>$U \leq 0,33 \text{ W/m}^2\text{K}$</i>	<i>$U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}^{(*)}$</i> <i>$U \leq 0,23 \text{ W/m}^2\text{K}$</i>	<i>10 Euro/m²</i> <i>20 Euro/m²</i>
Dach bzw. Oberste Geschoss- decke	0,24 W/m ² K Steildach 0,20 W/m ² K Flach- dach	$U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 Euro/m ² 20 Euro/m ²
Fenster	1,3 W/m ² K	$U \leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$	$U_{W,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ $U_{W,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 Euro/m ² 30 Euro/m ²
<i>Keller</i>	<i>0,30 W/m²K bis 0,50 W/m²K</i>	<i>$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$</i>	<i>$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$</i> <i>$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$</i>	<i>5 Euro/m²</i> <i>10 Euro/m²</i>

(*) Wenn aus Gründen des Denkmalschutzes und bauphysikalischer Anforderungen der U-Wert von $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht erreicht werden kann, kann auch ein Wert von $\leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ gefördert werden.

Da es sich bei der Innendämmung um andere Systeme als bei Außenwanddämmungen handelt, die bauphysikalisch nicht miteinander vergleichbar sind, ergeben sich aus den geringeren Dämmstoffstärken der Innendämmung auch geringere Anforderungen an die U-Werte. Dieses spiegelt sich analog auch in den Anforderungen der EnEV 2009 wieder.

Für die Anforderungen an die Innendämmung wurden im städtischen Förderprogramm bewusst hohe Dämmstandard angesetzt, um einerseits der Systematik einer Förderung von qualitativ-hochwertigen Maßnahmen zu entsprechen und andererseits eine Abgrenzung zur KfW-Förderung

zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Kellerdeckendämmung eine zweistufige Förderung eingeführt worden.

Zur Qualitätssicherung der häufig als technisch schwierig umzusetzenden Innendämmung soll die „Bauphysikalische Begleitung der Innendämmung“ verpflichtend eingeführt werden, die jedoch mit einer Pauschalförderung in Höhe von 250 Euro unterstützt werden soll. Die Förderhöhe entspricht ca. 50% der kalkulierten Kosten.

Die Verwaltung schlägt die Änderungen der Richtlinien vor, damit das städtische Förderprogramm weiterhin zielorientiert und effektiv umgesetzt werden kann.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Richtlinie „Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster“

Anlage 2: Richtlinie zum „Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster“

Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung
(Die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer 2.1	Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen: - Dämmung der Außenwände, - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung, - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke, - Erneuerung durch wärmegedämmte Fenster - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung - Durchführung einer Blower-Door-Messung (Luftdichtheitsmessung) Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass - die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird (keine Außendämmung bei Fachwerk- oder Stuckfassaden, Erhalt der ursprünglichen Fensterteilung), - eine ressourcenschonende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt, - langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet, die wieder verwendet oder wiederverwertet werden können, - keine asbesthaltigen Baustoffe verwandt werden, - keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm (parts per million; 1ppm = 1,2 mg/m³) überschreitet, verwandt werden, - anstelle von PVC-Verwendungen geeignete, gleichwertige Ersatzbaustoffe vor-	Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen: - Dämmung der Außenwände - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke - Erneuerung <u>der Fenster</u> - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung - <u>Durchführung einer Luftdichtheitsmessung nach DIN EN 13829</u> Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass - die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird (keine Außendämmung bei Fachwerk- oder Stuckfassaden, Erhalt der ursprünglichen Fensterteilung), - eine ressourcenschonende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt, - langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet, die wieder verwendet oder wiederverwertet werden können, - keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm (parts per million; 1ppm = 1,2 mg/m³) überschreitet, verwandt werden, - anstelle von PVC-Verwendungen geeignete, gleichwertige Ersatzbaustoffe vor-

	gesehen werden. Soweit auf die Verwendung von PVC-Produkten nicht verzichtet werden kann, sind PVC-Recycling-Produkte zu bevorzugen.	gesehen werden. Soweit auf die Verwendung von PVC-Produkten nicht verzichtet werden kann, sind PVC-Recycling-Produkte zu bevorzugen.
Ziffer 3.3 neu 3.3.1	3.3 Förderart/Höhe der Förderung Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig: <u>Dach:</u> Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten. <u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Fensterrahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Fenster mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/ m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Fensterrahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 € je qm Fensterfläche. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden. <u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung	3.3 Förderart/Höhe der Förderung <u>3.3.1</u> Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig: <u>Dach:</u> Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. <u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Fensterrahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Fenster mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/ m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Fensterrahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 € je qm Fensterfläche <u>Außenwand:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung

	von 2 cm erhalten (WLG 035). <u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.	von 2 cm erhalten (WLG 035). <u>Die Dämmung der Innenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,23 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert</u> <u>Ausnahme Denkmalschutz: Die Förderstufe 1 ($U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$) kann auch bei $U \leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ gewährt werden, wenn aus Gründen des Denkmalschutzes und bauphysikalischer Anforderungen der Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht zu erreichen ist.</u> <u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. <u>Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 € je qm gedämmter Fläche.</u> Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.
Ziffer 3.3 neu 3.3.2	Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sowie die Durchführung einer Blower-Door-Messung gefördert: Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich. Für die Durchführung von Blower-Door-Messungen (Luftdichtheitsprüfung) wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im	<u>3.3.2</u> Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die Durchführung einer <u>Luftdichtheitsmessung und die bauphysikalische Begleitung bei Innendämmsystemen gefördert:</u> Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich. <u>Die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) ist nachzuweisen.</u> Für die Durchführung <u>einer Luftdichtheitsmessung</u> wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im Anschluss an die <u>Luft-</u>

	Anschluss an die Blower-Door-Messung erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme.	<u>dichtheitsmessung</u> erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme. <u>Die Ausführung einer Innenwanddämmung ist bauphysikalisch durch einen anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zu begleiten. Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. flankierende Bauteile) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Förderbetrag für die Baubegleitung beträgt pauschal 250 €.</u>
Ziffer 3.3 neu 3.3.3	<u>Bonusregelung:</u> Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage und Blower-Door-Messung). Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt. Die maximale Förderhöhe beträgt 7.000 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 12.000 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage und der Blower-Door-Messung werden zusätzlich gewährt. Bemessungsgrundlage für die Bewilligung	<u>3.3.3 Fördergrenzen und Bonusregelungen:</u> Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage, <u>Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung</u>). Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt. Die maximale Förderhöhe beträgt 7.000 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 12.000 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage, <u>Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung</u> werden zusätzlich gewährt. <u>Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr beträgt 40.000 €.</u> Bemessungsgrundlage für die Bewilligung

	der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.	der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.
3.5	Kostennachweis	<u>Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen</u>
Ziffer 3.5 neu Ziffer 3.5.1	Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellt wird.	<u>3.5.1</u> Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.
Ziffer 3.5 neu Ziffer 3.5.2	Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/ m ² K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Bei Durchführung einer Blower-Door-Messung ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen.	<u>3.5.2</u> Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/ m ² K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Bei Durchführung einer <u>Luftdichtheitsmessung</u> ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen. <u>Sofern eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert wird, ist neben den Kostennachweisen die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) durch Einreichen des Prüfzertifikats nachzuweisen.</u> <u>Bei Innendämmsystemen ist mit dem Kostennachweis die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass</u> <u>a) die Leistungen gemäß Ziffer 3.3.2 Abs. 4 erbracht wurden und</u>

		<u>b) der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.</u>
Ziffer 3.5 neu Ziffer 3.5.3	Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer 3.3 erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.	<u>3.5.3</u> Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer <u>3.3.1</u> erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.
Ziffer 8	Die Richtlinie tritt am 17.02.2011 in Kraft.	Die Richtlinie tritt am <u>01.04.2012</u> in Kraft.

Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster

- Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel -

1. Förderzweck

- 1.1 Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen.
- 1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauches in der Stadt Münster durch verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Fördergegenstände

- 2.1 Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:
 - Dämmung der Außenwände
 - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung
 - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
 - Erneuerung der Fenster
 - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 - Durchführung einer Luftdichtheitsmessung nach DIN EN 13829

Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass

- die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird (keine Außendämmung bei Fachwerk- oder Stuckfassaden, Erhalt der ursprünglichen Fensterteilung),
- eine ressourcenschonende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt,
- langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet, die wieder verwendet oder wiederverwertet werden können,
- keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm (parts per million; 1ppm = 1,2 mg/m³) überschreitet, verwandt werden,
- anstelle von PVC-Verwendungen geeignete, gleichwertige Ersatzbaustoffe vorgesehen werden. Soweit auf die Verwendung von PVC-Produkten nicht verzichtet werden kann, sind PVC-Recycling-Produkte zu bevorzugen.

2.1.1 Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.

- Maßnahmen an Eigenheimen, deren beheizte Wohnfläche größer als 150m² ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als vier Personen erhöht sich die Wohnfläche um 15 Quadratmeter für die fünfte und jede weitere Person.
- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen)
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwandt werden.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden.

2.2 Förderfähig ist die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung für den Neubau eines Niedrigenergiehauses“ (im weiteren Qualitätssicherung genannt) im Stadtgebiet Münster.

3. Förderung für Altbauten (Altbausanierung)

3.1 Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).
- Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater muss eine Zulassung vom Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) haben. Das Gutachten muss nach den Kriterien der BAFA Vor-Ort-Beratung erstellt sein.
- Der Energiebedarfsausweis für Wohngebäude muss vorgelegt werden. Um die Förderungsmittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.
- Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

3.2 Förderempfänger/in

Die Förderung wird Eigentümern und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Die Stadt leistet den Förderbetrag jedoch an den bevollmächtigten Antragsteller.

3.3 Förderart/Höhe der Förderung

3.3.1 Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig:

Dach:

Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche.

Fenster:

Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Fensterrahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.

Werden Fenster mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Fensterrahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 € je qm Fensterfläche.

Außenwand:

Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).

Die Dämmung der Innenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,23 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Ausnahme Denkmalschutz: Die Förderstufe 1 ($U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$) kann auch bei $U \leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ gewährt werden, wenn aus Gründen des Denkmalschutzes und bauphysikalischer Anforderungen der Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht zu erreichen ist.

Kellerdecke:

Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 € je qm gedämmter Fläche. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.

- 3.3.2 Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung und die bauphysikalische Begleitung bei Innendämmsystemen gefördert:

Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich. Die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) ist nachzuweisen.

Für die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im Anschluss an die Luftdichtheitsmessung erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme.

Die Ausführung einer Innenwanddämmung ist bauphysikalisch durch einen anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zu begleiten. Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. flankierende Bauteile) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Förderbetrag für die Baubegleitung beträgt pauschal 250 €.

3.3.3 Fördergrenzen und Bonusregelungen

Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage, Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung).

Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.

Die maximale Förderhöhe beträgt 7.000 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 12.000 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage, Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung werden zusätzlich gewährt.

Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr beträgt 40.000 €.

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.

3.4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung, der Energiebedarfsausweis sowie der ausführliche Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Kostenvoranschläge müssen mindestens folgende für die Entscheidung über den Antrag relevanten Daten enthalten:

- bei Fenstern: Angabe der Größe der sanierten Fensterfläche sowie des $U_{W,BW}$ – Wertes (Fensterglas plus Fensterrahmen) der neuen Fenster
- bei Dämmung: Angabe der Größe der zu dämmenden Fläche sowie der Dämmstärke und der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) des Dämmmaterials
- bei der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung: der Wärmerückgewinnungsgrad in Prozent sowie die spezifische Leistungsaufnahme des Gerätes

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.

Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides nicht begonnen werden (vgl. Ziffer 2.1.1). Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist nicht möglich.

3.5 Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen

- 3.5.1 Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass

besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

- 3.5.2 Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in $\text{W/m}^2\text{K}$) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.

Bei Durchführung einer Luftdichtheitsmessung ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen. Sofern eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert wird, ist neben den Kostennachweisen die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) durch Einreichen des Prüfzertifikats nachzuweisen.

Bei Innendämmsystemen ist mit dem Kostennachweis die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass

a) die Leistungen gemäß Ziffer 3.3.2 Abs. 4 erbracht wurden und

b) der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei der Prüfung des Kostennachweises vor Ort über die Durchführung der Maßnahmen überzeugen.

- 3.5.3 Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer 3.3.1 erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

3.6 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurück zu zahlen.

4. Förderung für Energieeinsparung im Neubau - Qualitätssicherung

4.1 Fördervoraussetzungen

Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Niedrigenergiehaus gemäß der jeweils gültigen städtischen Festsetzung im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

Die Münstersche Qualitätssicherung für Neubauten wird von Qualitätssicherern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben, durchgeführt.

4.2 Förderempfänger/in

Die Förderung wird privaten Bauherren von Eigenheimen gewährt.

4.3 Förderart/Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt pauschal 550,- € für ein Ein-/Zweifamilienhaus.

4.4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie des unterschriebenen Vertrages für die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung“ beizufügen.

4.5 Leistungsnachweis

Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Leistungsnachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Leistungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Als Leistungsnachweis muss die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.

5. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

6. Bewilligung

Über den jeweiligen Förderantrag (Altbausanierung bzw. Qualitätssicherung) entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Fördermitteln, d.h. die Stadt Münster verfügt über das alleinige Recht der Entscheidung der Zuweisung von Zuschüssen.

8. In Krafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2012 in Kraft.